

Allgemeine Geschäftsbedingungen „BIClever“ der Stadtwerke Bielefeld GmbH

A. Allgemeine Regelungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Das Produkt „BIClever“ umfasst folgende Leistungen:
- eine Stromlieferung, für die die besonderen Bedingungen unter **Teil B** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten und einen Internetzugang, für die ergänzend die besonderen Bedingungen unter **Teil C** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Leistungsbeschreibung gelten.
- 1.2. Zusätzlich können Kunden, die das Produkt „BIClever“ abgeschlossen haben, bei Abschluss eines Vertrages bei einem unserer Partner, nach den besonderen Bedingungen unter Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, finanzielle Vorteile auf den Kategoriepreis unter Ziffer 5.2 erhalten.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Das Angebot der Stadtwerke Bielefeld GmbH (nachfolgend: Stadtwerke) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 2.2. Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die Bestätigung der Stadtwerke in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Bereitstellungs- und Liefertermins, spätestens zum Zeitpunkt der Belieferung zustande. Der tatsächliche Bereitstellungs- und Liefertermin hängt davon ab, dass alle für die Vertragserfüllung notwendigen Maßnahmen (Kündigung der bisherigen Verträge etc.) erfolgt sind. Eine Bereitstellung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke hierzu ausdrücklich auf.
- 2.3. Im Fall der Beauftragung auf elektronischem Wege werden die Stadtwerke den Zugang des Auftrags unverzüglich bestätigen. Die Auftragseingangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Beauftragung dar. Die Auftragseingangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2.4. Das Produkt BIClever wird ausschließlich für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB im Bielefelder Stadtgebiet angeboten. Das Produkt BIClever gilt nicht für Heizstromkunden und Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM). Das Produkt BIClever wird nur für Kunden mit einem Eintarifzähler angeboten. Eine Stromlieferung an einen Gemeinschaftszähler ist ausgeschlossen.
- 2.5. Das Produkt BIClever wird zudem nur für Kunden mit einer Jahresstromverbrauchsmenge von bis zu 5.000 kWh je Entnahmestelle angeboten. Maßgeblich ist der rechnerische Jahresstromverbrauch für 12 Monate.
- 2.6. Die Stadtwerke können den Vertragsschluss bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden ablehnen.

3. Laufzeit / Kündigung / Rücktritt

- 3.1. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate.
- 3.2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird oder die Stadtwerke dem Kunden ein neues Angebot unterbreiten. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen AGB) bleiben unberührt.
- 3.3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die außerordentlichen Kündigungsrechte aus diesem Vertrag, insbesondere aus Ziffer B 3.4 bleiben jeweils unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die ihm nach diesen Geschäftsbedingungen obliegenden Pflichten erheblich verletzt, insbesondere:
- a) Manipulationen an technischen Einrichtungen vornimmt;
 - b) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;
 - c) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt.

- 3.4. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn eine negative Auskunft der SCHUFA oder Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
- 3.5. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Dienst bereitgestellt ist oder kündigt die Stadtwerke den Vertrag aus einem von dem Kunden veranlassten wichtigen Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Dienstes, so hat der Kunde den Stadtwerken die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung vereinbarten Preises hinaus.
- 3.6. Sollten die Stadtwerke durch von ihr nicht verschuldete Umstände von ihren Vorlieferanten nicht beliefert werden, so ist sie zum Rücktritt berechtigt. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert, bereits erfolgte Leistungen werden dem Kunden unverzüglich erstattet.
- 3.7. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Stadtwerke berechtigt, die von ihr installierten Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen.
- 3.8. Die Stadtwerke sind berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder aber auf eigene Kosten zurückzubauen. Sämtliche dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung der im Vertrag enthaltenen Internetleistung überlassenen Geräte, Datenverarbeitungs-Programme und Unterlagen (einschließlich aller Kopien) sind vom Kunden für die Stadtwerke unentgeltlich zurückzusenden. Für den sachgemäßen Rücktransport ist der Kunde verantwortlich.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Der Kunde erhält jeweils zum Ende eines Monats eine Rechnung über den zwischen dem Kunden und den Stadtwerken vereinbarten Kategoriepreis abzüglich ggf. auf der Rechnung ausgewiesener gewählter Partnervorteile nach Ziffer 10. Der Kategoriepreis ist ab Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu bezahlen; entsprechendes gilt für die Beendigung des Vertrages.
- 4.2. Rabatte aufgrund von Partnervorteilen nach Ziffer 10 werden ab dem Folgemonat in der Kundenrechnung berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kooperationspartner die Stadtwerke hierüber rechtzeitig informiert. Ist eine Gewährung des Rabatts in der Rechnung des Folgemonats nicht möglich, so wird der Rabatt in der darauf folgenden Rechnung rückwirkend erfasst.
- 4.3. Handelt es sich bei dem Partnervorteil um eine einmalig erworbene Leistung, so wird der Rabatt anteilig auf die darauffolgenden monatlichen Rechnungen verteilt.
- 4.4. Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Auf Wunsch erhält der Kunde die Rechnung auf dem Postweg.
- 4.5. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 4.6. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf oder lassen die Stadtwerke den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß anliegendem Preisblatt für Mahn- und Sonderentgelte in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien

Allgemeine Geschäftsbedingungen „BIClever“ der Stadtwerke Bielefeld GmbH

nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 4.7. Einwände des Kunden gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 4.8. Der Kunde hat den Stadtwerken jede Änderung seiner E-Mail-Adresse, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift und seiner Bankverbindung (bei Zahlungsart SEPA-Lastschriftverfahren) unverzüglich mitzuteilen.

5. Preise und Preisbestandteile / Wechsel der Preiskategorie / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 5.1. Der Kunde wird anhand seiner Angaben im Rahmen des Vertragsschlusses in eine seinem Stromverbrauch entsprechende Kategorie eingeordnet. Hierzu zählen insbesondere die Haushaltgröße, Wohnsituation (Ein-/Mehrfamilienhaus) und die Art der Warmwasserzubereitung.

- 5.2. Im Einzelnen gelten folgende Preise:

Kategorie	von kWh/a	bis kWh/a	Bruttopreis Euro/mtl.
XS	0	1000	60,99
S	1001	1500	72,99
S/M	1501	2000	85,99
M	2001	2500	96,99
M/L	2501	3000	107,99
L	3001	3500	117,99
L/XL	3501	4000	128,99
XL	4001	4500	141,99
XXL	4501	5000	147,99

- 5.3. Der Preis der jeweiligen in Ziffer 5.2 aufgeführten Kategorie setzt sich aus dem Preis für die Stromlieferung und den Internetzugang zusammen. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Bereitstellung bzw. Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Der Bruttopreis nach Ziffer 5.2 enthält folgende Preisbestandteile: Kosten für einen Internetzugang mit einer Geschwindigkeit von bis zu 50 Mbit/s, Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten den Stadtwerken vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden – ,die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Die Stadtwerke sind berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber den Stadtwerken abrechnet, soweit die Stadtwerke sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 5.4. Erfolgt ein Upgrade auf eine Internetgeschwindigkeit von bis zu 100 Mbit/s erhöht sich der Kategoriepreis nach Ziffer 5.2 um 5 Euro/Monat (brutto); erfolgt ein Downgrade auf eine Internetgeschwindigkeit von bis zu 16 Mbit/s reduziert sich der Kategoriepreis nach Ziffer 5.2 um 5 Euro/Monat (brutto).
- 5.5. Zusätzlich enthält der Preis nach Ziffer 5.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %).
- 5.6. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Preise nach Ziffer 5.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden

weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 5.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.3 genannten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5.3 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die Stadtwerke sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 5.7. Abweichend von Ziffer 5.6 und Ziffer 5.8 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Sonderkündigungsrecht an den Kunden weitergegeben.
- 5.8. Jeweils mit dem Ablauf von 12 Monaten, überprüfen die Stadtwerke den - ggf. rechnerisch ermittelten – Jahresstromverbrauch. Ergibt diese Prüfung, dass der Kunde die Grenze seiner Preiskategorie in Hinblick auf den Stromverbrauch in der vergangenen Vertragslaufzeit überschritten hat, sind die Stadtwerke berechtigt, eine Anpassung der Preiskategorie auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung vorzunehmen. Die Stadtwerke berechnen den Kategoriepreis auf Grundlage der vorangegangenen 12 Monate, oder sofern eine Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Eine Anpassung der Preiskategorie werden die Stadtwerke dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Neueinstufung in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neueinstufung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 5.9. Nimmt der Kunde ein Angebot einer der unter Ziffer 10 aufgeführten Partnern in Anspruch, reduziert sich der Preis nach Ziffer 5.2 in der Höhe des gewährten Rabatts. Dieser Preisnachlass wird dem Kunden anteilig auf den monatlichen Rechnungen gutgeschrieben.
- 5.10. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0800 / 1007175 oder im Internet unter www.stadtwerke-bielefeld.de.

6. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen / Mitteilungspflicht der Kunden

- 6.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, TKG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar

Allgemeine Geschäftsbedingungen „BIClever“ der Stadtwerke Bielefeld GmbH

war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet die Stadtwerke über Umstände zu informieren, die seinen Stromverbrauch erheblich beeinflussen. Dies sind insbesondere die unter 5.1 aufgeführten Angaben. Der Kunde ist verpflichtet die Stadtwerke über Umstände zu informieren, die seinen Stromverbrauch erheblich beeinflussen. Dies sind insbesondere die unter 5.1 aufgeführten Angaben. Die Stadtwerke behalten sich vor, diese Angaben bei der Überprüfung und Ermittlung der Einstufung in eine Kategorie entsprechend zu berücksichtigen. Ergibt diese Prüfung, dass der Kunde die Grenze seiner Preiskategorie in Hinblick auf den Stromverbrauch aufgrund der geänderten Umstände zukünftig voraussichtlich überschreiten wird, sind die Stadtwerke berechtigt, eine Anpassung der Preiskategorie auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung vorzunehmen. Eine Anpassung der Preiskategorie werden die Stadtwerke dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Neueinstufung in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neueinstufung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Haftung

- 7.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 7.2. Soweit die Stadtwerke Leistungen erbringen, die als Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu qualifizieren sind, haften die Stadtwerke für Vermögensschäden, wenn diese von den Stadtwerken zu vertreten sind, nach den Regelungen des § 44a TKG der Höhe nach beschränkt maximal bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je geschädigtem Endkunden; die Höchstgrenze für die Summe aller Schadensersatzansprüche beträgt 10 Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigen die Beschädigungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach dieser Ziffer entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- 7.3. Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 7.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde;

dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 7.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 7.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Umzug / Übertragung des Vertrags

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 6 Wochen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Stadtwerken eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung zu ermöglichen.
- 8.2. Die Stadtwerke werden die Leistungen gegenüber dem Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 8.3 vorliegt – am neuen Wohnsitz auf Grundlage dieses Vertrages weiterbringen. In diesem Fall sind die Stadtwerke berechtigt, für den neuen Wohnsitz die Zuordnung zur bisherigen Preiskategorie zu überprüfen und ggf. die Preiskategorie anzupassen. Ergibt die Prüfung, dass der Kunde die Grenze seiner Preiskategorie, wie in Ziffer 5.2 dargestellt, am neuen Wohnsitz überschreiten wird, dann sind die Stadtwerke berechtigt, eine Anpassung der Preiskategorie vorzunehmen. Der Kunde wird über eine eventuelle Anpassung der Preiskategorie vorab in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neueinstufung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Leistungserbringung durch die Stadtwerke zum Zeitpunkt des Einzugs setzt zudem voraus, dass der Kunde den Stadtwerken das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Die Stadtwerke sind im Fall der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen.
- 8.3. Soweit gesetzlich vorgeschrieben werden die Stadtwerke und der aufnehmende Anbieter dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung der Internetleistung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter haben.
- 8.4. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Bielefelder Stadtgebiet zieht. Die Stadtwerke unterbreiten dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot für eine Stromlieferung.
- 8.5. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 8.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den Stadtwerken die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Stromentnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach dem jeweils geltenden Grundversorgungstarif zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Stadtwerke auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 8.6. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des

Allgemeine Geschäftsbedingungen „BIClever“ der Stadtwerke Bielefeld GmbH

Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 8.6 unberührt.

9. Schutzrechte

- 9.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum der Stadtwerke. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht abtretbare Recht zur internen Nutzung im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Eine nach Maßgabe des Vertragsrahmens über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Abtretung, Überlassung, Veränderung oder der Verkauf, ist nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen Lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller, der Stadtwerke und deren Geschäftspartner einzuhalten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.
- 9.2. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

10. Partnerangebote und Boni

- 10.1. Die Stadtwerke arbeiten im Rahmen des Produktes BIClever mit ausgewählten Kooperationspartnern zusammen. Teilt der Kunde bei Abschluss eines Vertrages bei einem unserer Kooperationspartner mit, dass er BIClever-Kunde ist, werden ihm die unter Ziffer 10.3 bis Ziffer 10.9 aufgeführten Rabatte gemäß Ziffer 5.10 abgezogen.
- 10.2. Kündigt der Kunde seinen BIClever-Vertrag werden die Stadtwerke dies dem Kooperationspartner mitteilen und die Rabattzahlungen am Ende der BIClever-Vertragslaufzeit eingestellt. Für den Fall, dass der Kunde seinen Vertrag bei unserem Kooperationspartner kündigt, werden die Rabattzahlungen zum Ende der Vertragslaufzeit des Vertrages bei dem Kooperationspartner eingestellt.
- 10.3. BIClever-Kunden erhalten als Neukunden bei Abschluss einer Hausrat und/oder Haftpflichtversicherung bei der HanseMerkur, Niederlassung Apfelstr. 89, 33613 Bielefeld einen Rabatt in Höhe von 10 % der Brutto-Versicherungsprämie auf ihren BIClever-Preis.
- 10.4. BIClever-Kunden erhalten bei Abschluss des BielefeldAbos oder eines 9 Uhr BielefeldAbos von der moBiel GmbH einen Rabatt in Höhe von 10 % des monatlichen Abo-Preises auf ihren BIClever-Preis. Dieser Rabatt kann nur für den Abschluss eines Abos je BIClever-Vertrag in Anspruch genommen werden und ist nicht mit anderen Rabatten, wie dem Firmenabo, dem Großkundenabo und der Jahresvorauszahlung kombinierbar.
- 10.5. BIClever-Kunden erhalten beim Kauf einer Jahreskarte für die Radstation am Hauptbahnhof der moBiel GmbH einen Rabatt in Höhe von 50 % der Jahresgebühr auf ihren BIClever-Preis.
- 10.6. BIClever-Kunden erhalten beim Kauf einer Geldwertkarte der BBF Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH im Wert von 50 Euro, 100 Euro, 150 Euro oder 250 Euro einen Rabatt in Höhe von 10 % des Wertes der erworbenen Geldwertkarte auf ihren BIClever-Preis. Ein Verkauf der Geldwertkarte erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen.
- 10.7. BIClever-Kunden erhalten beim Kauf einer BBF-Card Gold Halbjahreskarte oder Jahreskarte der Besucherkreise A und B der BBF Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH einen Rabatt in Höhe von 10 % des Preises der jeweiligen BBF-Card Gold auf ihren BIClever-Preis. In Verkauf der BBF-Card Gold erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen.
- 10.8. BIClever-Kunden erhalten bei Abschluss eines BITel TV Home Vertrages bei der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH einen Rabatt in Höhe von 5 % der monatlichen Grundgebühr auf ihren BIClever-Preis.

- 10.9. BIClever-Kunden erhalten bei Abschluss einer Telefon-Flatrate bei der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH einen Rabatt in Höhe von 20 % der monatlichen Grundgebühr auf ihren BIClever-Preis.
- 10.10. Alle aktuellen Informationen rund um unsere Kooperationspartner-Angebote finden Sie unter www.biclever.de.

11. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 11.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld, E-Mail: info@stadtwerke-bielefeld.de, Telefon: 0521/51-90, Homepage: www.stadtwerke-bielefeld.de
- 11.2. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Dirk Ritter (Datenschutzbeauftragter), Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-bielefeld.de, Telefon: 0521/51-4600 zur Verfügung.
- 11.3. Zur Abwicklung und Bereitstellung der Internetdienstleistung und der damit verbundenen Tätigkeiten bedienen sich die Stadtwerke als Dienstleister an ihrem Tochterunternehmen der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH. Für die Abwicklung der vertraglichen Leistungen werden der BITel die Kundeninformationen zur Verfügung gestellt, die für die Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. BITel ist insbesondere berechtigt, auf die Konfigurationseinstellungen der Endgeräte im Rahmen von Wartungsarbeiten oder sonstigen Reparaturarbeiten zuzugreifen. Diese Daten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten des Internetzugangs erforderlich ist.
- 11.4. Die Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie der §§ 49 ff. MStB.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde den Stadtwerken eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen.
 - Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines BIClever-Vertrages verarbeiten die Stadtwerke Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die Stadtwerke behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- 11.5. Soweit für die Abwicklung der Partnervorteile erforderlich, wird den Kooperationspartnern nach Ziffer 10.3 bis Ziffer 10.9 mitgeteilt, wenn der Kunde seinen BIClever-Vertrag kündigt und wann die Vertragslaufzeit des Kunden endet.
- 11.6. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4

Allgemeine Geschäftsbedingungen „BIClever“ der Stadtwerke Bielefeld GmbH

- genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Stadtwerke Bielefeld GmbH, moBiel GmbH, BBF-Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH, BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Interargem GmbH, anerkannten, zertifizierten und datenschutzrechtlich geprüften Wirtschaftsauskunfteien sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten. Diese werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet. Sonstige rechtliche Offenlegungspflichten gegenüber Sicherheitsbehörden bleiben hiervon unberührt.
- 11.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 11.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 11.8. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 11.9. Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- 11.10. Weitere Hinweise zum Datenschutz stehen dem Kunden unter <https://bi-clever.de/datenschutz> zur Verfügung.

12. Streitbeilegungsverfahren

Energie

- 12.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Postfach 10 26 92, 33526 Bielefeld, Telefon: 0521 51-1188 oder per E-Mail an: lobundtadel@stadtwerke-bielefeld.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 12.2. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 12.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Telekommunikation

- 12.4. Die Stadtwerke nehmen als Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und als Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste an Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) teil.

Hiernach hat der Verbraucher das Recht, nach erfolglosem Versuch der Einigung mit dem Unternehmen die Verbraucherschlichtungsstelle der BNetzA anzurufen. Ruft er die Verbraucherschlichtungsstelle vor Abhilfe oder Ablehnung des streitigen Anspruchs durch das Unternehmen an und sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Postfach 10 26 92, 33526 Bielefeld, Telefon: 0521 51-1188 oder per E-Mail an: lobundtadel@stadtwerke-bielefeld.de. Ein Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle ist nur zulässig, wenn der Streit die Verletzung von Verpflichtungen zum Gegenstand hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung dieser Netze oder Dienste bezieht und mit den Regelungen der §§ 43a, 43b, 45 bis 46 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG oder der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.07.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen zusammenhängt.

Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle sind: Bundesnetzagentur, Referat 216, Verbraucherschlichtungsstelle,

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

**Der Widerspruch ist zu richten an:
Stadtwerke Bielefeld GmbH, Kundenservice
Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld
Telefon: (05 21) 51-90, Telefax: (05 21) 51-47 18
kundenservice@stadtwerke-bielefeld.de**

Allgemeine Geschäftsbedingungen „BIClever“ der Stadtwerke Bielefeld GmbH

Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax: (0) 30 – 22 480 518,
Online-Anträge über: <http://www.bundesnetzagentur.de/>“

Online-Streitbeilegung

- 12.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherschwerbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

B. Ergänzende Vertragsbedingungen für die Lieferung von Strom

1. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 1.1. Die Stadtwerke liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 1.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer A 7.
- 1.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 1.4. Die Stadtwerke sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtwerke an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

2. Messung / Zutrittsrecht / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 2.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, den Stadtwerken oder auf Verlangen der Stadtwerke oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangen die Stadtwerke eine Selbstablesung des Kunden, fordern die Stadtwerke den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, Überprüfung der Preiskategorie nach Ziffer A. 5, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so können die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 2.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur

Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß anliegendem Preisblatt für Mahn- und Sonderentgelte in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 2.3. Der Kunde kann jederzeit von den Stadtwerken verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Monatsrechnung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3. Unterbrechung der Versorgung / Fristlose Kündigung

- 3.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 150,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten abzüglich etwaiger Anzahlungen sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und die Nutzung des Anschlusses zu unterbrechen oder unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Stadtwerke und Kunde noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktagen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die Stadtwerke werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktagen Zeit hat. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 3.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß anliegendem Preisblatt für Mahn- und Sonderentgelte in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale

Allgemeine Geschäftsbedingungen „BIClever“ der Stadtwerke Bielefeld GmbH

Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

- 3.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer B 3.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer B 3.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

4. Vertragsstrafe

- 4.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 4.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt werden.
- 4.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer B 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

5. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 5.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 5.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die Stadtwerke verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Stadtwerke aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

6. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

C. Ergänzende Vertragsbedingungen für den Internetzugang

Zur Abwicklung und Bereitstellung der Internetdienstleistung und der damit verbundenen Tätigkeiten bedienen sich die Stadtwerke als Dienstleister an ihrem Tochterunternehmen der BITel Gesellschaft

für Telekommunikation mbH. Für die Abwicklung der vertraglichen Leistungen werden der BITel die Kundeninformationen zur Verfügung gestellt, die für die Abwicklung des Vertrages erforderlich sind.

1. Störungen / Befreiung von der Leistungspflicht / Störungsbeseitigung

- 1.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Erbringung der vertraglichen Leistungen beeinflussen können, und die dem Kunden bekannt sind, sind der technischen Störungshotline unter Angabe der Verbindungsnummer unverzüglich zu melden. Die technische Störungshotline ist täglich von 0.00 – 24.00 Uhr erreichbar.
- 1.2. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Die Stadtwerke werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 1.3. Soweit für die Erbringung der Leistung der Stadtwerke Telekommunikationsnetze/ Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden, übernehmen die Stadtwerke keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze/ Übertragungswege.
- 1.4. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 1.5. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Erbringung der Dienste vorübergehend einzustellen, wenn und soweit dies zum Zwecke der Wartung oder Entstörung erforderlich ist. Vom Eintritt der Störung oder des Ereignisses wird der Kunde von den Stadtwerken rechtzeitig in angemessener Weise unterrichtet. Falls die Störung oder das Ereignis länger als vier Wochen dauert, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Die Stadtwerke sind zudem berechtigt, die Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 1.6. Die Sperre öffentlich zugänglicher Telefondienste richtet sich nach § 45k TKG.

2. Endgeräte

- 2.1. Kauft der Kunde ein Endgerät (nachfolgend „Kaufgerät“), verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der Stadtwerke. Der Kunde kann nur einmal ein Kaufgerät von den Stadtwerken erwerben. Hat der Kunde bereits ein Kaufgerät von den Stadtwerken erworben, ist es nicht möglich, ein weiteres Kaufgerät von den Stadtwerken zu erwerben.
- a) Im Falle eines Mangels des Kaufgerätes sind die Stadtwerke – wenn der Kunde statt der Beseitigung des Mangels die Lieferung einer mangelfreien Sache wählt – berechtigt, dem Kunden ein vom Hersteller überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Gerät als Tauschgerät zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Gerätes. Bei Fehlschlägen dieser Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis für das Kaufgerät zu mindern oder vom Kaufvertrag über das Kaufgerät zurückzutreten. Der Austausch kann nur während der Öffnungszeiten von den Stadtwerken erfolgen.
- b) Die Verjährung gesetzlicher Mängelansprüche bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „BIClever“ der Stadtwerke Bielefeld GmbH

c) Im Übrigen richtet sich die Haftung der Stadtwerke für Sach- oder Rechtsmängel an dem Kaufgerät nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 434 ff. BGB.

2.2. Stellen die Stadtwerke dem Kunden Endgeräte nach Maßgabe der Ziffer zur Verfügung und betreibt der Kunde diese am Telekommunikationsnetz im Zusammenhang mit den bei den Stadtwerken gebuchten Diensten, haften die Stadtwerke nicht für die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen, wenn der Kunde von den Stadtwerken nicht freigegebene Firmware oder sonstige Software aufspielt oder an den Endgeräten technische Veränderungen vornimmt. Eine Wiedereinstellung der Konfigurationsdaten des Kunden nach einer Störungsbeseitigung oder nach einem Austausch des Endgerätes findet nicht statt.

2.3. Störungen an den Endgeräten des Kunden werden, soweit technisch möglich, nach telefonischer Meldung durch den Kunden mittels eines Remote-Zugangs beseitigt. Während dieser Arbeiten sind die Stadtwerke berechtigt, die Endgeräte durch ihren Dienstleister BITel außer Betrieb zu setzen. Die Stadtwerke sind im Rahmen dieser Arbeiten und sonstiger Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten berechtigt, auf die Konfigurationsdaten und/oder die Betriebssoftware zuzugreifen, diese herunterzuladen und/oder zu verändern. Diese Daten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Dienste erforderlich ist.

2.4. Bei Fremdgeräten (Endgeräte die nicht bei den Stadtwerken gekauft worden sind) werden zur Einrichtung die notwendigen Internet-Zugangsdaten seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt. Die Stadtwerke leisten für Fremdgeräte keinen Service.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der Stadtwerke ausschließlich zweckentsprechend und unter Beachtung der sich aus dem gewählten Tarif ergebenden Beschränkungen zu nutzen. Der Kunde darf die Leistung weder zu Zwecken der gewerblichen noch selbständigen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit nutzen.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung der Dienstleistungen und sonstigen Leistungen einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften/Anordnungen einzuhalten; insbesondere wird er nur solche Telekommunikationsendgeräte anschließen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur entsprechen und deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetzen zulässig ist, keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen und/oder logischen Struktur des Telekommunikationsnetzes führen können und nur die durch die Stadtwerke vorgegebenen Schnittstellen nutzen. Andere Schnittstellen dürfen nur genutzt werden, nachdem hierüber mit den Stadtwerken Einvernehmen erzielt worden ist.

3.3. Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Für den Inhalt der über die zur Verfügung gestellten Übertragungswege verbreiteten Informationen ist der Kunde verantwortlich und haftbar. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, beleidigende, verleumderische, sitten- oder gesetzeswidrige Inhalte über die von Stadtwerken bereitgestellten Telekommunikationsdienste zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten.

3.4. Sofern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages technische Arbeiten oder Installationen bei dem Kunden und/oder in seiner Betriebsphäre erforderlich sind, steht der Kunde dafür ein, dass diese für die Dauer des Vertrages von dem jeweiligen Grundstückseigentümer geduldet werden und die erforderliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers vorliegt.

3.5. Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der getroffenen Vereinbarungen durch die Stadtwerke oder auf deren Veranlassung technische Anlagen, Geräte und/oder sonstige Einrichtungen (im

Folgenden: „technische Anlagen“) zur Verfügung gestellt werden, gilt hierfür Folgendes:

a) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Behandlung der ihm überlassenen technischen Anlagen verantwortlich und ist verpflichtet, die Anlagen pfleglich zu behandeln sowie vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (Öffnen etc.) in die technischen Anlagen oder Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

b) Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der technischen Einrichtungen der Stadtwerke, der BITel oder deren Vertragspartner unentgeltlich und rechtzeitig eigene, ggf. notwendige Einrichtungen, insbesondere geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege sowie Strom und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen Zustand.

c) Werden die technischen Anlagen beschädigt, zerstört oder gehen sie verlustig, ist der Kunde verpflichtet, dies den Stadtwerken in Textform unverzüglich mitzuteilen.

d) Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und für einen Verlust der technischen Anlagen, die/der in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstehen sollte(n), verantwortlich und hat den Stadtwerken den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die von den Stadtwerken zu vertreten sind.

e) Der Kunde hat den Stadtwerken oder deren Beauftragten auf eigene Kosten auf deren Wunsch unverzüglich Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies zum Betrieb sowie zur Installation, Wartung, Prüfung, Reparatur oder Demontage der technischen Anlagen erforderlich ist.

f) Der Kunde wird die Stadtwerke durch die Zurverfügungstellung aller notwendigen und zweckdienlichen Informationen und Unterlagen (Gebäude- und Leitungsbestandspläne etc.) nach Kräften unterstützen.

g) Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der Stadtwerke oder der BITel sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Kunde den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

h) Der Kunde stellt sicher, dass alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von den Stadtwerken oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

3.6. Der Kunde stellt sein Grundstück für notwendige Leitungswege unentgeltlich zur Verfügung. Ist der Kunde nicht Grundstückseigentümer, so können die Stadtwerke den Abschluss dieses Vertrages von dem Abschluss eines Vertrages zur Nutzung des Grundstücks mit dem Eigentümer oder dem sonstigen dinglich Berechtigten, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der Stadtwerke betroffen wird, abhängig machen.

3.7. Der Kunde trifft die üblichen und angemessenen Vorkehrungen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Anschlussendgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden. Der Kunde hat insbesondere regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte für unrechtmäßige Dialer oder andere Manipulationen durch Dritte vorliegen, und die nach dem üblichen Verkehrsverständnis anerkannten Sicherheitsvorkehrungen dagegen zu treffen.

4. Nutzung durch Dritte

4.1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die von den Stadtwerken überlassenen Leistungen Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder diese an Dritte weiterzuvermieten.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, die über seinen Anschluss die Dienste der Stadtwerke nutzen, einzuweisen und ihnen die Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen sowie sämtlicher Rechtsvorschriften aufzuerlegen. Für ein Verschulden solcher Personen hat der Kunde im Verhältnis zu den Stadtwerken einzustehen.

5. Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz

5.1. Anbieter der Leistungen ist die Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld, Registergericht Amtsgericht Bielefeld, Handelsregisternummer: HRB7373.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „BIClever“ der Stadtwerke Bielefeld GmbH

- 5.2. Informationen über die von den Stadtwerken zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter <http://www.bi-clever.de/agb>.
- 5.3. Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter <https://www.stadtwerke-bielefeld.de/privatkunden/kontakt> einsehbar.
- 5.4. Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter <http://www.bi-clever.de/agb> einsehbar.
- 5.5. Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen die Stadtwerke auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen

oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter <http://www.bi-clever.de/agb>.

D. Schlussbestimmungen

- 1.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen zu beauftragen.
- 1.2. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: Mai 2018

Kundeninformation zur Stromkennzeichnung gemäß § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Energieträgermix 2016	Energieträgermix Stadtwerke Bielefeld GmbH	Ihr produktspezifischer Energieträgermix	Deutschland (Quelle: BDEW)
Kernkraft	35,8%	34,6%	14,3%
Kohle	14,2%	13,7%	41,8%
Erdgas	13,7%	5,5%	9,5%
Sonstige fossile Energieträger	0,4%	0,4%	2,4%
Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	32,3%	45,3%	28,8%
Sonstige Erneuerbare Energien	3,6%	0,5%	3,2%
Umweltauswirkungen			
CO ₂ – Emissionen in g/kWh	225	186	471
radioaktiver Abfall in g/kWh	0,0010	0,0010	0,0004